

DANIEL WEYDE

Anerkennung
und Vollstreckung
deutscher Entscheidungen
in Polen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

58

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

58

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht



Anerkennung und Vollstreckung
deutscher Entscheidungen
in Polen

von
Daniel Weyde

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Weyde, Daniel:

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen / von Daniel Weyde.

- Tübingen: Mohr Siebeck, 1997

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 58)

ISBN 3-16-146754-X

978-3-16-158372-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	XV
I. Einleitung	1
II. Historische Entwicklung	4
III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Praxis und Lehre	11
IV. Rechtsquellen	15
V. Der deutsch–polnische Rechtsverkehr	23
VI. Der Begriff der Anerkennung in Polen	27
VII. Anerkennungsfähige Entscheidungen	54
VIII. Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen	83
IX. Die Feststellung der Vollstreckbarkeit ausländischer Leistungsurteile und gerichtlicher Vergleiche	145
X. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen	149
XI. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem New Yorker UN–Übereinkommen vom 10.6.1958	160
XII. Delibations- und Exequaturverfahren	168
XIII. Die Folgen verweigerter Urteilsanerkennung	180
XIV. Zusammenfassung	183
Literaturverzeichnis	189
Anhang 1	201
Anhang 2	222
Sachregister	226

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
I. Einleitung	1
II. Historische Entwicklung	4
1. Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit 1918/19	4
2. Kodifikation des internationalen und interlokalen Privatrechts	4
3. Das Zivilverfahrensgesetzbuch von 1930/32 (KPC 1930/32)	5
4. Fehlen von Anerkennungsvorschriften	7
5. Gesetzliche Regelung des internationalen Zivilverfahrensrechts in den Jahren 1962 und 1964	8
III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Praxis und Lehre	11
1. Die Rechtsprechung	11
2. Die Rechtslehre	13
IV. Rechtsquellen	15
1. Autonomes Recht	15
2. Staatsverträge	16
a) Multilaterale Übereinkommen	16
aa) Beitritt zu internationalen Übereinkommen vor 1989	16
bb) Haager Übereinkommen	18
cc) Ausblick	18
b) Bilaterale Abkommen	19

c) Völkerrechtliche Verträge in der polnischen Rechtsordnung	20
aa) Ratifikation und Transformation	20
bb) Rangverhältnis	22
V. Der deutsch–polnische Rechtsverkehr	23
1. Wiederaufnahme des Rechtsverkehrs im November 1989	23
2. Das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1.3.1954 (HZPÜ) und die deutsch–polnische Vereinbarung über die weitere Vereinfachung des Rechtsverkehrs vom 14.12.1992	23
3. Weitere bedeutsame Staatsverträge für den Rechts- und Handelsverkehr	25
4. Der Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1.2.1957 zwischen der VRP und der DDR	25
VI. Der Begriff der Anerkennung in Polen	27
1. Materieellrechtliche und verfahrensrechtliche Bedeutung	27
2. Feststellungs-, Gestaltungs- und Leistungsurteile	28
3. Notwendigkeit eines Delibationsverfahrens	29
a) Abgrenzung zwischen beiden Delibationsverfahren	30
b) Rechtsnatur der Delibationsentscheidung	30
c) Ausnahme vom Delibationserfordernis	32
aa) Voraussetzungen des Art. 1145 § 2 KPC	32
bb) Art. 1145 § 2 KPC in fine	33
4. Die Anerkennung im materieellrechtlichen Sinne	35
a) Der Begriff der „Wirksamkeit“ (<i>skuteczność</i>) gerichtlicher Entscheidungen im polnischen Zivilverfahrensrecht	35
b) Konsequenz für die Anerkennung im materieellrechtlichen Sinne	37

5. Anerkennungsfähige Urteilswirkungen	37
a) Materielle Rechtskraft	38
aa) Rechtskraft und „ <i>autorité de la chose jugée</i> “	38
bb) Einfluß der sozialistischen Prozeßtheorie auf die polnische Rechtskraftlehre	40
b) Gestaltungswirkung	42
c) Streitverkündungs- und Interventionswirkung	43
d) Präklusionswirkung	44
e) Vollstreckbarkeit	45
f) Registerwirkung	45
g) Tatbestandswirkung	46
h) Beweiswirkung	47
6. Reichweite der Anerkennung	48
7. Teilanerkennung	50
8. Prozessuale und kollisionsrechtliche Anerkennung	52
VII. Anerkennungsfähige Entscheidungen	54
1. Entscheidungen ausländischer Gerichte in Zivilsachen	54
a) Die gerichtliche Entscheidung (<i>orzeczenie</i>)	54
b) Ausländisches Gericht	56
aa) Ehescheidung durch ausländische Verwaltungsbehörden	57
bb) Ehescheidung durch Registrierung	58
cc) Ehescheidung durch geistliche Gerichte	59
c) Zivilsachen	60
d) Rechtsweg zu den (allgemeinen) Gerichten	62

2. Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	67
3. Einstweilige Maßnahmen	72
a) Formelle Rechtskraft und Endgültigkeit	72
b) Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes	73
4. Gerichtliche Vergleiche	76
5. Kostenentscheidungen	77
a) Anerkennung und Vollstreckung nach autonomem Recht	77
b) Vollstreckung nach Art. 18, 19 HZPÜ	78
6. Schiedssprüche und -vergleiche	79
7. Entscheidungen ausländischer Gerichte in Konkursachen	81
VIII. Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen	83
1. Voraussetzungen gemäß Art. 1146 § 1 KPC	84
a) Gültigkeit der Entscheidung	84
b) Gegenseitigkeit	85
aa) Handhabung der Gegenseitigkeit in der polnischen Praxis	85
bb) Ausnahmen vom Erfordernis der Gegenseitigkeit	87
cc) Die Gegenseitigkeit im deutsch–polnischen Verhältnis	89
c) Rechtskräftige Entscheidung (Art. 1146 § 1 Nr. 1 KPC)	91
aa) Formelle Rechtskraft	91
bb) Nachweis der formellen Rechtskraft	92
d) Keine ausschließliche Zuständigkeit polnischer Gerichte (Art. 1146 § 1 Nr. 2 KPC)	94
aa) Die „inländische Gerichtsgewalt“ (<i>jurysdykcja krajowa</i>)	94
bb) Fehlende Gerichtsgewalt des Entscheidungsstaates	95

cc) Die Negativkontrolle des Art. 1146 § 1 Nr. 2 KPC	95
dd) Ausschließliche Zuständigkeit aufgrund des autonomen polnischen Recht	96
(i) Anknüpfungspunkte	96
(α) Staatsangehörigkeit	97
(β) Wohnsitz	97
(ii) Ausschließliche Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen	98
(α) Probleme der deutschen Verbundzuständigkeit	99
(β) Probleme der polnischen Verbundzuständigkeit	100
(iii) Ausschließliche Zuständigkeit im nichtstreitigen Verfahren	102
(iv) Ausschließliche Zuständigkeit in Grundstückssachen	103
(v) Ausschließliche Zuständigkeit kraft Gerichtsstandsvereinbarung	104
(vi) Ungeschriebene ausschließliche Zuständigkeiten	104
ee) Ausschließliche Zuständigkeit aufgrund von Staatsverträgen	106
ff) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeitsprüfung	107
e) Rechtliches Gehör (Art. 1146 § 1 Nr. 3 KPC)	108
aa) Die fehlende Möglichkeit zur Verteidigung (<i>pozbawienie możliwości obrony</i>)	109
bb) Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu Art. 1146 § 1 Nr. 3 KPC	111
cc) Versäumnisurteile	113
dd) Ordnungsgemäße Vertretung bei Prozeßunfähigkeit	115

ee) Exkurs: Die Zustellung im internationalen Zivilprozeß	116
(i) Zustellung in Polen	117
(ii) Zustellung im Ausland	117
(iii) Zustellungen im deutsch–polnischen Rechtsverkehr	118
f) Entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit (Art. 1146 § 1 Nr. 4 KPC)	119
aa) Entgegenstehende Rechtskraft	119
bb) Entgegenstehende Rechtshängigkeit	121
cc) Der Begriff „derselben Sache“	122
g) Ordre public (Art. 1146 § 1 Nr. 5 KPC)	124
aa) Der materiellrechtliche ordre public	127
bb) Der verfahrensrechtliche ordre public	129
(i) Abgrenzung zu Art. 1146 § 1 Nr. 3 KPC	129
(ii) Verletzung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit	130
cc) Rechtsmißbrauch	132
dd) Keine ordre public–Kontrolle gegenüber den (ehemals) sozialistischen Staaten?	133
h) Kollisionsrechtliche Kontrolle (Art. 1146 § 1 Nr. 6 KPC)	134
aa) Anwendbarkeit polnischen Rechts in der Sache	135
(i) Maßgebliches Kollisionsrecht	135
(ii) Beschränkung auf allseitige Kollisionsnormen	135
(iii) Kollisionsrechtliche Kontrolle nur bei „ausschließ- licher“ Anwendbarkeit polnischen Rechts?	136
(iv) Feststellung der kollisionsrechtlichen Anknüpfungs- punkte	137
(v) Richtige Anwendung des polnischen materiellen Rechts	137

bb) Äquivalenzgrundsatz	138
(i) Ergebniskontrolle	138
(ii) Bindung an Tatsachenfeststellung des Erstgerichts	140
(iii) Maßstab der Äquivalenzkontrolle	140
cc) Schlußfolgerung	142
2. Voraussetzungen gemäß Art. 1146 § 4 KPC	142
IX. Die Feststellung der Vollstreckbarkeit ausländischer Leistungsurteile und gerichtlicher Vergleiche	145
1. Staatsvertraglich vereinbarte Gegenseitigkeit	146
2. Die neue Fassung des Art. 1150 § 1 KPC	146
3. Gerichtliche Vergleiche	147
X. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen	149
1. Besondere Stellung der Unterhaltsstreitigkeiten im polnischen Prozeßrecht	149
2. Qualifikation als Unterhaltsanspruch i.S.v. Art. 1150 § 3 KPC a.F.	150
3. Deutsche Unterhaltsentscheidungen in Polen	151
4. Polnische Unterhaltsentscheidungen in Deutschland	152
5. Abänderungsklagen	153
a) Die Abänderungsklage vor deutschen Gerichten	153
b) Die Abänderungsklage vor polnischen Gerichten	156
6. Internationale Übereinkommen	157
a) New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956	157
b) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973	158

XI. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem New Yorker UN-Übereinkommen vom 10.6.1958	160
1. Anwendungsbereich des Übereinkommens	160
2. Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung	162
a) Subjektive Schiedsfähigkeit	163
b) Objektive Schiedsfähigkeit	165
3. Verfahren	166
XII. Delibations- und Exequaturverfahren	168
1. Das Delibationsverfahren zur Feststellung der Anerkennung	168
a) Zuständigkeit	168
b) Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf	168
aa) Antragsberechtigung	169
bb) Formelle Voraussetzungen des Antrags	169
(i) Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Übersetzung	169
(ii) Rechtskraftzeugnis und Zustellungsnachweis	170
(iii) Folgen unterlassener Beifügung	170
cc) Sonstige Verfahrensbeteiligte	172
dd) Verfahrensablauf	173
c) Rechtsbehelfe	174
2. Das Exequaturverfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit	174
a) Zuständigkeit	174
b) Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf	175
aa) Antragsberechtigung	175
bb) Formelle Voraussetzungen des Antrags	175

cc) Verfahrensablauf	176
dd) Feststellungsbeschluß	177
c) Rechtsbehelfe	178
3. Erteilung der Vollstreckungsklausel	178
4. Zwangsvollstreckungsverfahren	179
XIII. Die Folgen verweigerter Urteilsanerkennung	180
XIV. Zusammenfassung	183
1. Die Strukturen des autonomen polnischen Rechts	183
2. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen	183
3. Gleichwertigkeit der polnischen Anerkennungsvoraussetzungen	184
Literaturverzeichnis	189
Anhang 1	201
(Übersetzungen polnischer Gesetzestexte)	
A. Internationales Privatrecht (Gesetz vom 12.11.1965)	201
B. Internationales Zivilverfahrensrecht (Auszug aus dem Gesetz vom 17.11.1964)	207
C. Personenstandsbücher (Auszug aus dem Gesetz vom 29.9.1986)	221
Anhang 2	222
(Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen)	
Sachregister	226

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
a.F.	alte Fassung
Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AG	Amtsgericht
ägypt.	ägyptisch
alger.	algerisch
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ApG	Appellationsgericht (<i>Sąd Apelacyjny</i>)
Art.	Artikel
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (ab 1974: RIW)
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
Biul. Inf. SN	<i>Biuletyn Informacyjny Sądu Najwyższego</i> (Mitteilungsblatt des Obersten Gerichts)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
bulg.	bulgarisch
chin.	chinesisch
CIM	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von 1961

CIV	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn– Personen- und Gepäckverkehr von 1961
CMR	Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr von 1956
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr von 1980
dän.	dänisch
DAVorm	Der Amtsvormund
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
dt.	deutsch
Dz.U.	<i>Dziennik Ustaw</i> (Polnisches Gesetzblatt)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsüberein- kommen von 1968 (idF des 3. Beitrittsübereinkommens von 1989)
f.	folgende
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
finn.	finnisch
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GospU	<i>Ustawa o działalności gospodarczej</i> (Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit)
griech.	griechisch
h.M.	herrschende Meinung
HZPÜ	Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1954
i.d.F.	in der Fassung

InstrOPZ	<i>Instrukcja obrotu prawnego z zagranicą</i> (Anleitung für den Rechtsverkehr mit dem Ausland)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
i.S.v.	im Sinne von
ital.	italienisch
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JCP	<i>Juris-Classeur Périodique (Semaine Juridique)</i>
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
jugosl.	jugoslawisch
JZ	Juristenzeitung
KC	<i>Kodeks cywilny</i> (Zivilgesetzbuch)
KG	Kammergericht
KH	<i>Kodeks handlowy</i> (Handelsgesetzbuch)
KKP	<i>Kwartalnik Prawa Prywatnego</i> (Zeitschrift)
KPA	<i>Kodeks postępowania administracyjnego</i> (Verwaltungsverfahrensgesetzbuch)
KPC	<i>Kodeks postępowania cywilnego</i> (Zivilverfahrensgesetzbuch)
KPK	<i>Kodeks postępowania karnego</i> (Strafverfahrensgesetzbuch)
KRO	<i>Kodeks rodzinny i opiekuńczy</i> (Familien- und Vormundchaftsgesetzbuch)
kuban.	kubanisch
lett.	lettisch
LG	Landgericht
lit.	litauisch; <i>litera</i>
LJV	Landesjustizverwaltung
LugÜ	Luganer Parallel-Übereinkommen von 1988
marok.	marokkanisch
M.P.	<i>Monitor Polski</i> (Das polnische Amtsblatt)
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NP	<i>Nowe Prawo</i> (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958
OER	Osteuropa-Recht
OG	Oberstes Gericht (<i>Sąd Najwyższy</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OSA	<i>Orzecznictwo Sądów Apelacyjnych</i> (Entscheidungssammlung; ab 1992: OSAiSN)
OSAiSN	<i>Orzecznictwo Sądów Apelacyjnych i Sądu Najwyższego</i> (Entscheidungssammlung; bis 1991: OSA)
OSNCP	<i>Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna</i> (Amtl. Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts – Zivilkammer)
OSNPG	<i>Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Prokuratura Generalna</i> (Amtl. Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts – Generalstaatsanwaltschaft)
OSP	<i>Orzecznictwo Sądów Polskich</i> (Entscheidungssammlung; bis 1990: OSPiKA)
OSPiKA	<i>Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowej</i> (Entscheidungssammlung; ab 1991: OSP)
österr.	österreichisch
OVerwG	Oberverwaltungsgericht (<i>Naczelnny Sąd Administracyjny</i>)
PiP	<i>Państwo i Prawo</i> (Zeitschrift)
PLN	Neuer Polnischer Złoty
poln.	polnisch
Pos.	Position (<i>pozycja</i>)
PPH	<i>Przegląd Prawa Handlowego</i> (Zeitschrift)
PPM	<i>Prawo prywatne międzynarodowe</i> (Internationales Privatrechtsgesetz)
PRASC	<i>Prawo o aktach stanu cywilnego</i> (Gesetz über die Personenstandsbücher)
PrSpoldz	<i>Prawo spółdzielcze</i> (Genossenschaftsgesetz)
PrUSP	<i>Prawo o ustroju sądów powszechnych</i> (Gerichtsverfassungsgesetz)

PS	<i>Przegląd Sądowy</i> (Zeitschrift)
PStG	Personenstandsgesetz
PU	<i>Prawo upadłościowe</i> (Konkursgesetz)
PUG	<i>Przegląd ustawodawstwa gospodarczego</i> (Zeitschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (bis 1974: AWD)
ROW	Recht in Ost und West
RP	Republik Polen
RPEiS	<i>Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny</i> (Zeitschrift)
rumän.	rumänisch
Rz.	Randzahl
S.	Seite
sog.	sogenannte
sowjet.	sowjetisch
SP	<i>Studia Prawnicze</i>
tschechosl.	tschechoslowakisch
Übk.	Übereinkommen
ukrain.	ukrainisch
UN	<i>United Nations</i>
UNTS	<i>United Nations Treaty Series</i>
UVÜ	Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1973
VerfG	Verfassungsgericht (<i>Trybunał Konstytucyjny</i>)
VerschG	Verschollenheitsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRP	Volksrepublik Polen
WGO-MfOR	Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien (ab 1967: Monatshefte für osteuropäisches Recht)
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WoiG	Woiwodschaftsgericht (<i>Sąd Wojewódzki</i>)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozeßordnung

z.T.	zum Teil
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

I. Einleitung

Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung bildet ein wesentliches Ziel des internationalen Zivilverfahrensrechts. Dazu gehören insbesondere die internationale Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Die globalen Spannungen im Ost–West–Verhältnis und die gestörten politischen Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland als Folge des Zweiten Weltkriegs hatten bis zum Jahre 1989 verhindert, daß zwischen beiden Staaten überhaupt ein funktionierender Rechtsverkehr eingerichtet werden konnte. Erst der Sturz des Kommunismus in Mittel- und Osteuropa sowie die endgültige Anerkennung der polnischen Westgrenze haben die Voraussetzungen für eine durchgreifende Verbesserung der deutsch–polnischen Beziehungen geschaffen. In Art. 33 Abs. 1 des deutsch–polnischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991¹ haben sich beide Seiten u.a. verpflichtet, die Rechtsbeziehungen – darunter den Rechtsverkehr in Zivilsachen – weiterzuentwickeln, zu intensivieren und zu vereinfachen.

Obwohl inzwischen einige Jahre vergangen sind, war die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen bisher nur in sehr geringem Umfang gewährleistet. Mangels Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) galt das entsprechend für polnische Urteile in Deutschland. Dabei haben sich in den letzten Jahren nicht nur die politischen Beziehungen zwischen beiden Ländern verbessert, beide Staaten sind sich auch in anderer Hinsicht nähergerückt. Polen und die Bundesrepublik Deutschland sind durch die deutsche Wiedervereinigung direkte Nachbarn geworden. Deutschland ist in den letzten Jahren zum bedeutendsten Handelspartner Polens avanciert². Deutsche haben in Polen die meisten Gemeinschaftsunternehmen gegründet³. Die deutschen Direktinvestitionen in Polen sind sprunghaft gestiegen⁴. In Deutschland lebt eine bedeutende – der Höhe nach umstrittene – Zahl polnischer

¹ BGBl. II, S. 1315.

² Mały rocznik statystyczny 1995 (Kleines statistisches Jahrbuch 1995), Główny Urząd Statystyczny (Hauptamt für Statistik), S. 281, Tab. 3 (224). Die wichtigsten poln. Außenhandelspartner in 1995 waren (Angaben aus Rzeczpospolita vom 5.1.1996, Nr. 4, S. 11; Zahlen in Mio US\$):

<i>Einfuhr</i>		<i>Ausfuhr</i>	
Deutschland	5.526,5	Deutschland	6.402,6
Italien	1.965,0	Niederlande	957,5
Rußland	1.445,1	Italien	880,3
Großbritannien	1.027,2	Rußland	854,4
Frankreich	999,9	Großbritannien	668,6
Niederlande	938,0	Frankreich	591,1

³ Wichtigster Partner in Osteuropa, Handelsblatt vom 17.4.1996, Nr. 75, S. B 18.

⁴ Handelsblatt vom 27.9.1995, Nr. 187, S. 31; FAZ vom 14.7.1992, Nr. 161, S. 11.

Staatsangehöriger sowie deutscher Staatsangehöriger polnischer Abstammung⁵. An einer Verbesserung der Lage bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung und -vollstreckung mußte daher beiden Staaten gelegen sein.

Die bisherige Situation hatte ihre Ursache vor allem darin, daß die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Leistungsurteile nach dem bis zum 30.6.1996 geltenden polnischen autonomen Recht die staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit voraussetzte. Eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen gibt es nicht. Zwar bestand eine solche Vereinbarung zwischen Polen und der DDR, nämlich der Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen zwischen Polen und der DDR vom 1.2.1957⁶, doch hat die Bundesrepublik an diesem Vertrag nicht festgehalten⁷. Auch neigt man im Bundesjustizministerium bisher nicht zum Abschluß eines neuen bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages mit Polen. Die Bundesregierung unterstützt statt dessen das Bestreben Polens, dem Luganer Übereinkommens⁸ (LugÜ) beizutreten. Bis es dazu kommt, wird aber noch geraume Zeit vergehen.

Ambhilfe verspricht jetzt eine am 1.7.1996 in Kraft getretene Änderung der polnischen Vorschriften über die internationale Urteilsanerkennung und -vollstreckung⁹. Nach der Neuregelung genügt für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Leistungsurteile die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit. Ein entsprechender Gesetzesentwurf stand bereits im Frühjahr 1993 kurz vor der Verabschiedung, als Staatspräsident *Wałęsa* nach dem Sturz der Regierung *Suchocka* kurzerhand das polnische Parlament, den Sejm, auflöste¹⁰. Nach dem Zusammentreten des neugewählten Sejm mußte das Vorhaben das Gesetzgebungs-

⁵ Poln. Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland (Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1995, Tab. 3.21, S. 67):

31.12.1991	271.200
31.12.1992	285.600
31.12.1993	260.500

Einbürgerungen poln. Staatsangehöriger (Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1995, Tab. 3.23, S. 68):

1991	27.646
1992	20.248
1993	15.435

Von poln. Seite wird die Zahl der in Deutschland lebenden Polen und Personen poln. Abstammung mit beinahe zwei Millionen angegeben, Rzeczpospolita vom 10.1.1996, Nr. 8, S. 2.

⁶ Dz.U. 1958 Nr. 27, Pos. 114 und 115; GBl. DDR 1957 I, S. 413.

⁷ Aufhebungsbekanntmachungen über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte mit Polen vom 21.6.1993, BGBl. II, S. 1180, vom 26.11.1993, BGBl. 1994 II, S. 15, und vom 16.12.1993, BGBl. 1994 II, S. 249; dazu *Sturm*, FS Serick, S. 351, 361 f.

⁸ Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1994 II, S. 2658, 3772; in Deutschland in Kraft seit 1.3.1995, Bek. v. 8.2.1995, BGBl. II, S. 221.

⁹ Dz.U. Nr. 43, Pos. 189. Gemäß Art. 14 treten die unter Art. 1 Nr. 108 und Nr. 109 verkündeten Änderungen der Art. 1150 und Art. 1152 KPC am 1.7.1996 in Kraft.

¹⁰ *Apelacja i kasacja* (Appellation und Kassation), Rzeczpospolita vom 28.5.1993, Nr. 123.

verfahren von vorne durchlaufen¹¹. Am 1.3.1996 wurde das Gesetz nach langwierigen Verhandlungen im Sejm und im Senat schließlich verabschiedet¹².

Mit der vorliegenden Arbeit sollen dem deutschen Leser eine rechtsvergleichende Darstellung des autonomen polnischen Rechts der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile an die Hand gegeben und die maßgeblichen Begriffe des polnischen Zivilverfahrensrechts eingehend erläutert werden. Dabei gilt der Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile besondere Aufmerksamkeit. Die Darstellung zeigt, welche Änderungen die neue polnische Rechtslage mit sich bringt.

¹¹ Abdruck des Regierungsentwurfs in Druk Sejmowy Nr. 316/94. Die das Gesetzgebungsverfahren begleitende Diskussion über die Änderungen des Zivilverfahrensrechts fand reges Interesse in der Öffentlichkeit: Ważne zmiany w procedurze cywilnej (Wichtige Änderungen im Zivilverfahren), Rzeczpospolita vom 23.–26.12.1995, Nr. 297; większość nie do zaakceptowania (überwiegend nicht akzeptabel), Rzeczpospolita vom 26.2.1996, Nr. 48.

¹² Gesetz vom 1. März 1996 über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuchs, der Verordnungen des Präsidenten der Republik – Konkursrecht und Vergleichsverfahrensrecht, des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs, des Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen und einiger anderer Gesetze, Dz.U. 1996 Nr. 43, Pos. 189. Das Gesetz bringt weitere bedeutende Änderungen des poln. Zivilverfahrensrechts mit sich. Der die sozialistischen Verfahrensordnungen kennzeichnende Grundsatz der materiellen Wahrheit (*zasada prawdy obiektywnej*) und die nach sowjet. Vorbild vorgesehene Möglichkeit einer außerordentlichen Revision (*rewizja nadzwyczajna*) werden abgeschafft. Damit verliert das poln. Zivilverfahren im wesentlichen seine sozialistische Prägung.

II. Historische Entwicklung

1. Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit 1918/19

Nach der Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Entstehen der ersten eigenstaatlichen polnischen Organe um die Jahreswende 1918/1919¹ galt auf dem Gebiet des neuen, unabhängigen polnischen Staates zunächst das Recht der Teilungsmächte fort. Das hatte eine Zersplitterung in fünf Teilrechtsgebiete zur Folge. In den ehemals preußischen Gebieten galt preußisches bzw. deutsches Recht, in Galizien überwiegend österreichisches Recht, in den galizischen Gebieten, die zum Königreich Ungarn gehört hatten, ungarisches Recht und in den östlichen Landesteilen russisches Recht. Auf dem Gebiet des ehemaligen Kongreßpolens galt ebenfalls überwiegend russisches Recht, zum Teil aber mit erheblichen Abweichungen gegenüber den östlichen Landesteilen, die bis zur Entstehung der II. Polnischen Republik² zum Russischen Reich gehört hatten³. Denn *Napoleon* hatte 1807 im Fürstentum Warschau den französischen Code civil eingeführt, der in Polen auch nach dem Tode Napoleons weiterhin '*kodeks Napoleona*' genannt wurde und im wesentlichen auch bei Gründung der II. Republik noch Geltung hatte⁴. Angesichts dieser Zersplitterung gehörte die Rechtsvereinheitlichung zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine soziale und wirtschaftliche Integration des jungen, unabhängigen Staates.

2. Kodifikation des internationalen und interlokalen Privatrechts

Schon am 3.6.1919 hatte der Sejm eine Kodifizierungskommission einberufen und ihr die Erarbeitung von Entwürfen für einheitliche polnische Gesetze im Bereich des Straf- und Zivilrechts sowie des jeweiligen Verfahrensrechts aufgetragen. Angesichts der interlokalen Rechtszersplitterung war die Einführung eines einheitlichen Kollisionsrechts besonders drängend. Die Arbeiten der Kommission waren bereits 1921 abgeschlossen, doch wurden die Vorschriften erst mit den beiden Gesetzen vom 2.8.1926 über das interlokale Privatrecht⁵ und über das internationale Privat-

¹ *Bardach/Leśnodorski/Pietrzak*, S. 462.

² Als I. Polnische Republik wird die seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zur 3. Teilung Polens (1795) herrschende Staatsform bezeichnet. Die II. Polnische Republik währte von 1918/19 bis 1939. Von 1945 bis 1989/90 war Polen eine Volksrepublik. Die seitdem bestehende Polnische Republik wird als III. Republik bezeichnet.

³ *Bardach/Leśnodorski/Pietrzak*, S. 522.

⁴ *Bardach/Leśnodorski/Pietrzak*, S. 417.

⁵ Dz.U. Nr. 101, Pos. 580.

recht⁶ (*prawo prywatne międzynarodowe*; im folgenden zitiert: PPM 1926) geltendes Recht. Beide Gesetze enthielten nicht nur Kollisionsnormen, sondern auch Vorschriften über die interlokale und internationale Zuständigkeit der Gerichte und Behörden. Die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wurde dem Zivilprozeßrecht vorbehalten. Lediglich in Art. 17 Abs. 3 PPM 1926 wurde die folgende Bestimmung über die (Nicht-)Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile aufgenommen⁷:

„Für Eheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen oder für die die polnische Staatsangehörigkeit die letzte war, die sie gemeinsam besaßen, sind die polnischen Behörden oder die Behörden des Staates ihres Wohnortes zuständig; sofern jedoch die Behörden des ausländischen Staates nicht polnisches Recht anwenden, unterliegen ihre Entscheidungen auf dem Gebiet der Republik Polen weder der Anerkennung noch der Vollstreckung.“

Auch wenn eine einheitliche Regelung des polnischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts zum Zeitpunkt des Erlasses des PPM 1926 noch nicht existierte, legt dessen Art. 17 Abs. 3 doch die Annahme nahe, daß der polnische Gesetzgeber von 1926 grundsätzlich von der Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Polen ausging.

Infolge der Vereinheitlichung des polnischen Privatrechts nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verschwand die innerstaatliche Rechtszersplitterung und mit ihr der Anwendungsbereich eines interlokalen Privatrechts. Das PPM 1926 wurde am 1.1.1966 durch das neue Internationale Privatrechtsgesetz vom 12.11.1965⁸ (im folgenden zitiert: PPM) ersetzt.

3. Das Zivilverfahrensgesetzbuch von 1930/32 (KPC 1930/32)

Mit Wirkung zum 1.1.1933 wurde am 29.11.1930 – als Verordnung des Staatspräsidenten – das Zivilverfahrensgesetzbuch (*kodeks postępowania cywilnego*)⁹ erlassen. Das Gesetz enthielt zunächst nur die Bestimmungen über das streitige Erkenntnisverfahren. Der Entwurf der Kodifizierungskommission hatte noch eine Vorschrift über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (ebenso wie § 328 ZPO im Abschnitt über die Urteilsarten) vorgesehen¹⁰. Sie muß jedoch aus Gründen, die sich heute nicht mehr rekonstruieren lassen, in den Beratungen entfernt worden sein. Jedenfalls fehlte sie, als das Gesetz vom Staatspräsidenten erlassen wurde. Im Jahre 1932 wurde das Zivilverfahrensgesetzbuch (im folgenden

⁶ Dz.U. Nr. 101, Pos. 581.

⁷ Übersetzungen aus dem Polnischen sind, soweit nicht anders angegeben, eigene Übersetzungen des Verfassers.

⁸ Dz.U. Nr. 46, Pos. 290. Übersetzung in Anh. 1 Teil A.

⁹ VO des Staatspräsidenten vom 29.11.1930, Dz.U. Nr. 82, Pos. 650.

¹⁰ *Mańkowski*, in: *Polska Procedura Cywilna (Das Polnische Zivilverfahren)*, Projekty referentów z uzasadnieniem (Referentenentwürfe mit Begründung), Bd I, § 75, S. 316, Projekt działu polskiej procedury cywilnej o wyrzeczeniach sądowych (Entwurf des Kapitels des poln. Zivilverfahrens über die gerichtlichen Entscheidungen), Warszawa 1928.

zitiert: KPC 1930/32) um die Bestimmungen zum Zwangsvollstreckungsverfahren ergänzt¹¹. In diesem angefügten Abschnitt über das Zwangsvollstreckungsverfahren wurde in Art. 528 § 1 normiert, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urteile in Polen zwangsweise vollstreckt werden konnten:

„Entscheidungen eines ausländischen Gerichts, die im streitigen Verfahren in Angelegenheiten erlassen wurden, die in Polen zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, und die Urteilstwirkung haben, wie auch Vergleiche, die in einem solchen Verfahren geschlossen wurden, sind Vollstreckungstitel, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist. Falls der Vertrag die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen und Vergleiche in Polen unter den folgenden Bedingungen vollstreckt:

- 1) wenn die Entscheidung bzw. der Vergleich nach Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrages erlassen bzw. geschlossen wurden;
- 2) wenn das ausländische Gericht, vor dem die Rechtssache anhängig war, zu ihrer Entscheidung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht unzuständig war;
- 3) wenn die Entscheidung rechtskräftig ist;
- 4) wenn die Entscheidung oder der Vergleich in dem Land, aus dem sie stammt, der Vollstreckung unterliegt;
- 5) wenn die Ladung in einer Rechtssache, die durch ein Versäumnisurteil beendet wurde, dem Beklagten zu eigenen Händen zugestellt wurde; Zustellungen in Rechtsachen zwischen Angehörigen des Staates, aus dem das Urteil stammt, die auf dem Gebiet dieses Staates erfolgt sind, sind genügend, wenn sie den Zustellungsvorschriften entsprechen, die in diesem Staat gelten;
- 6) wenn die Entscheidung bei der Beurteilung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung eines polnischen Staatsangehörigen nicht zu seinem Nachteil von den Grundsätzen des polnischen Rechts abweicht;
- 7) wenn die ausländische Entscheidung nicht im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines polnischen Gerichts steht und kein Streit mit demselben Gegenstand vor einem polnischen Gericht anhängig ist;
- 8) wenn die Entscheidung oder der Vergleich nicht gegen die führenden Grundsätze der in Polen geltenden Rechtsordnung oder die guten Sitten verstößt.“

Damit folgte der polnische Gesetzgeber nicht dem deutschen Beispiel einer Trennung von Anerkennung (§ 328 ZPO) und Vollstreckung (§§ 722, 723 ZPO), sondern dem österreichischen (§ 79 Exekutionsordnung), niederländischen (Art. 431 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) und spanischen (Art. 951 ff. Ley de Enjuiciamiento Civil) Beispiel¹², wonach lediglich im Rahmen der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung eine Norm bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urteile im Inland vollstreckt werden können¹³. Die Vollstreckung ausländischer Urteile setzte bereits nach dem KPC 1930/32 die staatsvertraglich verbürgte Gegenseitigkeit voraus¹⁴. Artikel 528 § 2 KPC 1930/32 sah vor, daß das ausländische Urteil durch ein polnisches Gericht in einem nichtstreitigen Verfahren

¹¹ Dz.U. Nr. 93, Pos. 804; einheitliche Fassung abgedruckt in Dz.U. 1932 Nr. 12, Pos. 934.

¹² Nachweise bei *Milleker* NJW 1971, 303, 304.

¹³ Ebenso noch §§ 660, 661 der dt. Zivilprozessordnung von 1877.

¹⁴ Ein ähnliches Prinzip findet sich in den Niederlanden, Norwegen, Schweden und in verschiedenen sozialistisch geprägten Verfahrensordnungen; *Martiny* Hdb. IZVR III/1, Kap. I Rz. 248 f.

für vollstreckbar erklärt werden müsse, damit ihm die polnische Vollstreckungsklausel erteilt werden könne.

4. Fehlen von Anerkennungsvorschriften

Das Fehlen von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im KPC 1930/32 gab Anlaß zu leidenschaftlich geführten Meinungsstreiten in der Rechtslehre¹⁵. Umstritten war zum einen, ob die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nur unter den Voraussetzungen des Art. 528 § 1 KPC 1930/32 erfolgen könne und damit ebenso wie die Vollstreckbarkeit das Bestehen eines völkerrechtlichen Vertrages voraussetze, und zum anderen, ob die Anerkennung ipso iure erfolge und von jedem Gericht oder staatlichem Organ inzidenter beurteilt werden könne oder aber entsprechend Art. 528 § 2 KPC 1930/32 ein besonderes gerichtliches Verfahren erfordere¹⁶. Das Oberste Gericht entschied 1937, ein ausländisches Scheidungsurteil könne nur anerkannt werden, wenn neben der negativen Bedingung des Art. 17 Abs. 3 PPM 1926 sämtliche Voraussetzungen des Art. 528 § 1 KPC 1930/32 für die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile erfüllt seien¹⁷. Praktisch war damit die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ausgeschlossen, denn abgesehen von wenigen unbedeutenden Ausnahmen¹⁸ hatte Polen zu diesem Zeitpunkt einen von Art. 528 § 1 KPC 1930/32 vorausgesetzten Staatsvertrag noch mit keinem Staat geschlossen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtes wurde vom überwiegenden Teil der polnischen Lehre abgelehnt¹⁹. Dabei wurde insbesondere darauf verwiesen, daß Art. 17 Abs. 3 PPM 1926 die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile offensichtlich unterstellte²⁰. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs am 1.9.1939 kam es jedoch zu keiner Korrektur dieser Entscheidung.

Infolge der massenhaften Völkerbewegungen am Ende des Zweiten Weltkrieges und in den darauffolgenden Jahren, die gerade auch Polen betrafen, gewann das Problem der Anerkennung ausländischer Urteile vor allem im Bereich des Personenstandsrechts enorm an Bedeutung²¹. Insofern ist es überraschend, daß der polnische Gesetzgeber sich in den Nachkriegsjahren nicht zur einer umfassenden Regelung des Problems der Anerkennung ausländischer Urteile im Bereich des Ehe-

¹⁵ Nachweise bei *Jodłowski*, *Nowe przepisy*, S. 10 f.

¹⁶ Nachweise bei *Jodłowski*, a.a.O.

¹⁷ OG vom 29.5.1937, C Przew 4/36, OSNCP 11/1937, Pos. 383.

¹⁸ Dem Vertrag über den gegenseitigen Rechtsverkehr zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich vom 19.3.1924, Dz.U. 1926 Nr. 84, Pos. 467, und dem Vertrag zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, Dz.U. 1927, Pos. 490.

¹⁹ Nachweise bei *Jodłowski*, a.a.O., S. 10 f.

²⁰ Davon ist auch KG vom 23.2.1929, DJZ 1929, 646, ausgegangen, das eine poln. Ehescheidung anerkannt hat, da es aufgrund von Art. 17 Abs. 3 PPM 1926 annahm, die Gegenseitigkeit sei für Ehescheidungen verbürgt.

²¹ *Jodłowski*, a.a.O., S. 11 f.

und Familienrechts durchringen konnte²². Mit zunehmenden Spannungen in den Ost–West–Beziehungen schwand jedoch das positive Umfeld für eine umfassende Regelung, die Entscheidungen ausländischer Organe in Polen Wirksamkeit zuerkannt hätte²³. Statt dessen begann Polen die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen in bilateralen Verträgen zu regeln, die zunächst nur mit den kommunistischen Staaten abgeschlossen wurden²⁴. 1959 hatte das Oberste Gericht Gelegenheit, seinen Standpunkt zur Frage der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile zu überprüfen. Es hielt jedoch an seiner Auffassung fest²⁵. Keine Bedeutung maß das Oberste Gericht dabei der Tatsache zu, daß auch der in der Zwischenzeit erlassene Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Personenstandsbücher (*prawo o aktach stanu cywilnego*) vom 8.6.1955²⁶, der bestimmte, daß Vermerke in Personenstandsbüchern aufgrund ausländischer Gerichtsentscheidungen erst nach Anerkennung der Entscheidung durch das Woiwodschaftsgericht erfolgen können, offenbar von der Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Polen ausging²⁷.

5. Gesetzliche Regelung des internationalen Zivilverfahrensrechts in den Jahren 1962 und 1964

Kurz vor dieser – den Status quo im Bereich der Urteilsanerkennung bestätigenden – Entscheidung hatte das Oberste Gericht zwei weitere unglückliche Entscheidungen zum internationalen Zivilverfahrensrecht getroffen.

1957 hatte das Oberste Gericht darüber zu entscheiden, ob ein Ausländer ohne Wohnort und Aufenthalt in Polen vor einem polnischen Gericht auf die Feststellung der Vaterschaft verklagt werden konnte²⁸. Das Gericht verneinte die Frage, wobei es den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit eine Doppelfunktion zur Regelung der internationalen Zuständigkeit absprach. Als Folge konnten Ausländer ohne Aufenthalt in Polen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr vor polnischen Gerichten verklagt werden.

²² In der Tschechoslowakei beispielsweise wurde am 3.10.1946 ein Gesetz über die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile erlassen. In Polen dagegen wurde nur eine fragmentarische Regelung durch das Dekret vom 3.2.1947, Dz.U. Nr. 14, Pos. 51, getroffen, durch das während des Krieges in den an die UdSSR abgetretenen Gebieten durch sowjet. Organe ausgesprochene Scheidungen poln. Staatsangehöriger anerkannt wurden.

²³ *Jodłowski*, a.a.O., S. 12.

²⁴ Der erste Vertrag wurde am 1.2.1957 zwischen Polen und der DDR unterzeichnet; Dz.U. 1958 Nr. 27, Pos. 114 und 115. Ihm folgte am 28.12.1957 der Vertrag mit der UdSSR; Dz.U. 1958 Nr. 32, Pos. 147 und 148.

²⁵ OG vom 18.1.1959, OSNCP 3/1959, Pos. 64, über die Anerkennung einer franz. Scheidung in Polen. In der Begründung stellte das Gericht u.a. darauf ab, daß Vorstöße der sozialistischen Staaten zu einer freizügigeren Handhabung der Urteilsanerkennung bei den kapitalistischen Staaten teilweise auf Ablehnung gestoßen seien.

²⁶ Dz.U. Nr. 25, Pos. 151.

²⁷ *Mączyński*, *Rozwód w prawie*, S. 72.

²⁸ OG vom 12.3.1957, 1 CO 43/46, OSNCP 4/1957, Pos. 91.

1958 hatte das Oberste Gericht zu beurteilen, ob die internationale Zuständigkeit polnischer Gerichte in Scheidungssachen erhalten blieb, wenn die beklagte Partei während des Verfahrens ihren Wohnort in das Ausland verlegte²⁹. Das Gericht verneinte eine analoge Anwendung des in Art. 46 KPC 1930/32 für die örtliche Zuständigkeit normierten Grundsatzes der *perpetuatio fori* für die internationale Zuständigkeit. Infolgedessen verloren die polnischen Gerichte die internationale Zuständigkeit, wenn während des Verfahrens das zuständigkeitsbegründende Merkmal entfiel.

Diese Rechtsprechung führte zu unhaltbaren Zuständen bei der internationalen Zuständigkeit polnischer Gerichte in Personenstandssachen und trug ganz entscheidend dazu bei, daß der polnische Gesetzgeber sich zu einer umfangreichen Regelung des internationalen Zivilverfahrensrechts einschließlich der Frage der internationalen Urteilsanerkennung entschloß. Das Bedürfnis nach einer Intervention des Gesetzgebers war so stark, daß noch vor Abschluß der Mitte der 50er Jahre begonnenen Reformarbeiten des Zivilverfahrensrechts durch Gesetz vom 15.2.1962³⁰ eine Änderung der Rechtslage im Bereich der internationalen Zuständigkeit (Änderung des Art. 4 KPC 1930/32) und der Anerkennung ausländischer Urteile (Einfügung von Art. 474–1 bis 474–4 KPC 1930/32) vorgenommen wurde³¹. Die in Art. 530 KPC 1930/32 (= Art. 528 KPC a.F.) enthaltene Bestimmung über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile wurde in Art. 535 KPC 1930/32 neu gefaßt, wobei der Gesetzgeber am Erfordernis der staatsvertraglichen Verbürgung der Gegenseitigkeit festhielt.

Hinsichtlich der so dringlichen Frage der Anerkennung ausländischer Statusurteile entschied sich der Gesetzgeber für die Einführung eines Delibationsverfahrens, in dem die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ohne vollstreckbaren Inhalt durch eine konstitutive Entscheidung des polnischen Gerichts ausgesprochen wird (Art. 474–1 KPC 1930/32). Anders als für die Vollstreckbarerklärung genügte hierfür die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Dadurch führte der polnische Gesetzgeber eine für das Recht der Urteilsanerkennung fortan charakteristische Unterscheidung zwischen Urteilen mit vollstreckbarem Inhalt und solchen ohne vollstreckbaren Inhalt ein. Denn während ausländische Entscheidungen mit vollstreckbarem Inhalt weiterhin nur anerkannt werden konnten, wenn sie gemäß Art. 535 KPC 1930/32 für vollstreckbar erklärt wurden, was grundsätzlich die staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit voraussetzte, konnten ausländische Entscheidungen ohne vollstreckbaren Inhalt jetzt anerkannt werden, wenn ihre Anerkennung durch ein polnisches Gericht förmlich festgestellt wurde, wofür die tatsächliche Gegenseitigkeit genügte.

Am 1.1.1965 trat das neue Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17.11.1964 (im folgenden: KPC) in Kraft³². Darin hat der polnische Gesetzgeber die Anerkennung ausländischer Urteile und ihre Vollstreckbarerklärung in einem gesonderten Abschnitt über das internationale Zivilverfahren (Art. 1096–1153 KPC) ausführlich

²⁹ OG vom 1.12.1958, 2 CR 1099/56, RPEiS IV/1958, S. 257.

³⁰ Dz.U. Nr. 10, Pos. 46; dt. Übersetzung in WGO–MFOR 1962, 110.

³¹ *Badkowski* OER 1/1970, 1, 4.

³² Dz.U. Nr. 43, Pos. 296 und 297.

geregelt. Die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ohne vollstreckbaren Inhalt (zuvor Art. 474–1 bis 474–4 KPC 1930/32) erfuhren dabei nur geringfügige Änderungen³³. Für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen mit vollstreckbarem Inhalt (zuvor Art. 530 KPC 1930/32) hielt der polnische Gesetzgeber am Erfordernis der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit fest.

³³ *Mączyński*, *Rozwód w prawie*, S. 72.

Sachregister

Abänderungsklage	153 ff.
Adhäsionsentscheidung	61
Adoption	128 f., 137
Amtsermittlungsgrundsatz	133
Anerkennung	
- Begriff	27 ff.
- inzidente	7, 143 f.
- kollisionsrechtliche	52
- Konsequenz	37
- materiellrechtliche	35
- prozessuale	52
- Reichweite	48 f.
- verweigerte	180 ff.
- Voraussetzungen	83 ff.
Anerkennungsfähigkeit	54 ff.
Anerkennungsverfahren	168 ff.
(s. auch Delibationsverfahren)	
Anerkennungsvorschriften	7
Anknüpfungspunkte (s. internationale Zuständigkeit, Kollisionsrecht)	
Anleitung (s. Rechtsverkehr)	
Antragsberechtigung	
- Anerkennungsverfahren	169
- Exequaturverfahren	175
Appellationsgerichte	11
Äquivalenzgrundsatz	139 ff.
- Maßstab	141 f.
- Tatsachenfeststellung	140 f.
Außenhandelsorganisationen	166 f.
Außerordentliche Revision (s. Revision)	
Beibringungsgrundsatz	133
Bestandskraft	41 f.
Betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit	69
Beweiskraft (s. Urkunden)	
Beweiswirkung	47 f.
CIM	17
CIV	17
clausula rebus sic stantibus	42
CRM	17
COTIF	17
DDR	
- Rechtshilfevertrag vom 1.2.1957	19, 25 f.
deutsch-polnische/r	
- Nachbarschaftsvertrag	1
- Gegenseitigkeitserfordernis	89 ff.
- Gemeinschaftsunternehmen	1
- Handel	1
- Rechtsverkehr	23 ff., 118 f.

Delibationsentscheidung	30 ff.
- Rechtsnatur	30 ff.
- Aufhebung	31
Delibationsverfahren	9, 28 ff., 168 ff.
- Abgrenzung	30
- Antragsvoraussetzungen	169 f.
- Ausnahmen	32 ff.
- Notwendigkeit	29 ff.
- Verfahrenseteiligte	171
Deutschenprivileg	99
Doppelfunktionalität	8
Ehefähigkeit	34
Ehesachen	43, 98 f.
Ehegüterrecht	69
Einbenennung	65 f.
Einleitung	1 ff.
Einstweilige Maßnahmen	72 ff.
Einstweilige Anordnungen	75
Emigration	12
Endgültigkeit (s. Entscheidungen)	
Entmündigungen	102
Entscheidungen	
- anererkennungsfähige	54 ff.
- Endgültigkeit	72 f.
- gerichtliche	54 f.
- Gültigkeit	84
- negative	55 f.
- nichtvermögensrechtliche	32
- rechtskräftige	91 ff.
- strafrechtliche	60 f.
- verwaltungsbehördliche	56 f.
- Vollstreckbarkeit	36
- Wirksamkeit	35 f., 84
Erbschein	70 f., 103 f.
Ergebniskontrolle	139 f.
Errungenschaftsgemeinschaft	69
Ersatzzustellung	113 f.
EuGVÜ	18 f., 135, 139 f.
Exequaturverfahren	174 ff.
Familien- und Vormundschafts- gesetzbuch	15
Familien­sachen	98 f.
Feststellung des Nachlaßerwerbs	70 f.
Feststellungsbeschuß	171
Feststellungsurteile	28 f.
Folgeentscheidung	51, 151 ff.
Französisches Recht	134 f.
Freiwillige Gerichtsbarkeit	15, 67 ff.
Fürsorgende Maßnahmen	68
Gegenseitigkeitserfordernis	85 ff.
- Ausnahmen	87 ff.
- in der Praxis	85 f.
- Länderlisten	86
- Staatsvertrag	146
Gemeinschaftsunternehmen	1

Gerichte	
- allgemeine	62 ff.
- ausländische	56
- geistliche	59 f.
Gerichtliche Vergleiche	76 f., 147 f.
Gerichtsgewalt	
- fehlende	95
- inländische	94
Gerichtsstandsvereinbarung	104
Geschichte	4 ff.
Gesetzesänderung 1962	8
Gestaltungsurteile	28 f.
Gestaltungswirkung	42 f.
Gleichbehandlung der Parteien	110, 130
Grundsatz (s. materielle Wahrheit, Gleich- behandlung)	
Grundstückssachen	103 f.
Gültigkeit (s. Entscheidungen)	
Günstigkeitsprinzip	22
Haager Konferenz für IPR	18
Haager Übk. vom 25.10.1988	25
Handel	1
Handelssachen	161 f.
Historische Entwicklung	4 ff.
HZPÜ	18, 23 f., 78 f., 118 f.
Immunität	95
Inflation	42
Inlandsbeziehung	125
Interlokales Privatrecht	4 f.
Internationales Privatrecht	4 f.
Internationales Privatrechtsgesetz 1965	5
Internationales Zivilverfahrensrecht	8 ff.
Internationale Zuständigkeit	8 f.
- Anknüpfungspunkte	96 ff.
- ausschließliche	94 ff.
- ungeschriebene	104 f.
- Zeitpunkt	107 f.
Interventionswirkung	44
<i>Jodkowski</i>	13
Kindschaftssachen	43, 98 f.
Kodifizierungskommission	4 f.
Kollisionsrecht	
- maßgebliches	136
- Anknüpfungspunkte	138
Kollisionsrechtliche Kontrolle	134 ff.
Kollisionsnormen	
- allseitige	136
Konkursachen	81 f.
Kostenentscheidung	24, 77 ff.
Kurator (s. Verfahrenspfleger)	
Leistungsurteile	28 f.
Londoner Übk. vom 7.6.1968	25
Luganer Übk. vom 16.9.1988	19, 135, 139 f.
Luxemburger Übk. vom 20.5.1980	18
Materielle Wahrheit	40, 110, 129 ff.
Moskauer Übk. vom 26.5.1972	17

MSA	18
Nachbarschaftsvertrag	1
Nachlaßsachen	70 f., 103
Nachlaßverfahren	49 f.
Nebenintervention	44
Negativkontrolle	95 f.
New Yorker UN-Übk. vom 10.6.1958	16, 160 ff.
- Anwendungsbereich	159 ff.
- polnische Vorbehalte	159 f.
New Yorker UN-Übk. vom 20.6.1956	25, 157 f.
Nichtstreitiges Verfahren	15, 67 ff.
ordre public	51, 124 ff.
- Äquivalenzkontrolle	143 f.
- kollisionsrechtlicher	134 ff.
- materiellrechtlicher	127 ff.
- sozialistische Staaten	134
- vollstreckungsrechtlicher	84, 129 ff.
Ost-West-Beziehungen	1, 8
Partielle Verbürgung der Gegen- seitigkeit	87
perpetuatio fori	9
Personenstandsbücher	8, 66
Personenstandssachen	131 f.
Pflegschaftssachen	102
Polnisches Recht	
- Anwendbarkeit	135 ff.
- richtige Anwendung	138 f.
Präklusion	132
Präklusionswirkung	44
Prinzipien	
- grundlegende	124 f.
Prozeßkosten	
- Sicherheitsleistung	24
- Prozeßkostenhilfe	24
Prozeßunfähigkeit	115
Rechtliches Gehör	108 ff.
Rechtsbehelfe	
- Anerkennungsverfahren	173 f.
- Exequaturverfahren	178
Rechtshängigkeit	
- entgegenstehende	120 f.
Rechtshilfe	
- Abkommen	19
- Ersuchen	24, 116
- Vertrag vom 1.2.1957 (s. DDR)	
Rechtskraft	
- entgegenstehende	119 f.
- Erstreckung	122 f.
- formelle	38, 72 f., 91 f.
- Konflikt	84
- Lehre	40 f.
- materielle	38 ff.
- Nachweis	92 ff.
- Zeugnis	93, 170
Rechtslehre	7, 13
Rechtsmißbrauch	133

Rechtsnachfolge (s. Staatsverträge)	
Rechtsquellen	15 ff.
Rechtsprechung	11
Rechtsverkehr	
- Anleitung	16
- deutsch-polnischer	23 ff. 118 f.
- direkter	24
- Wiederaufnahme	23 f.
Rechtsweg	62 ff.
Reform	14
Regelunterhalt	154, 156
Registerwirkung	34, 45 f.
Revision	
- außerordentliche	11
- Gründe	110
<i>révision au fond</i>	125, 139 f.
RGW	17
Scheidung	
- administrative	57 f.
- geistliche	59 f.
- konsensualistische	56
- ordre public	128
- Registrierung	58 f.
Scheidungsklage	102 f., 123 f.
Scheidungsurteile	5, 7, 9, 33 f.
Schiedsfähigkeit	
- objektive	165 f.
- subjektive	163 ff.
Schiedssprüche	79 ff., 160 ff.
Schiedsvergleiche	80 f.
Sicherheitsleistung (s. Prozeßkosten)	
Sorgerecht	
- einstweilige Anordnungen	75
Sozialistische Prozeßtheorie	40
Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit	61 f.
Staatsangehörigkeit	97
Staatsverträge	16 ff.
- ausschließliche internationale Zuständigkeit	106
- bilaterale	8, 19 f., 214 ff.
- Kollision	106
- multilaterale	16 f.
- Rechtsnachfolge	20
Statusentscheidung (s. auch Folgeentscheidung)	151 ff.
Streitgegenstand	123
Tatbestandswirkung	46 f.
Tatsachenfeststellung (s. Äquivalenzgrundsatz)	
Tatsachenvorbringen	
- neues	125
Teilerkennung	50
Teilrechtsgebiete	4
Territorialitätsprinzip	81
Todeserklärungen	102 f.

Übersetzung verfahrenseinleitender Schriftstücke	112
Unabhängigkeit	4
Universalitätsprinzip	81
Untersuchungsgrundsatz	133
UNÜ (s. New Yorker UN-Übk.)	
Urkunden	
- ausländische	93 f.
Urkunden- und Wechselprozeß	55
Unterhaltsanspruch	150 f.
Unterhaltsentscheidungen	149 ff.
Unterhaltssachen	149 f.
Urteilsstil	11
Urteilswirkungen	
- anerkennungsfähige	37 ff.
- außerprozessuale	37
- innerprozessuale	37
- Streitverkündung	44
- Teilbarkeit	51
- Vollstreckbarkeit	45
UVÜ	18, 158 f.
Verbundzuständigkeit	
- deutsche	99 f.
- polnische	100 ff.
Vergleich (s. gerichtliche Vergleiche, Schiedsvergleiche)	
Verjährungsunterbrechung	46 f.
Verfahrensaussetzung	122
Verfahrensgrundsätze	
- Anerkennungsverfahren	172 f.
- Exequaturverfahren	175 ff.
Verfahrenspfleger	114
Verfahrensverstöße	110, 112, 130
Verhandlungsgrundsatz	133
Versäumnisurteile	113 f.
Verteidigung	108 ff.
Vertretung	
- ordnungsgemäße	108 ff.
Verwaltungsverfahren	64
Verweigerte Urteilsanerkennung (s. Anerkennung)	
VO vom 26.8.1966	11
Völkerrechtliche Verträge	20 ff.
- Ratifikation	20 f.
- Transformation	21
- Veröffentlichung	21 f.
- Rangverhältnis	22
Vollstreckbarerklärung (s. auch Exequaturverfahren)	28, 145 ff.
Vollstreckbarkeit (s. Entscheidungen, Urteilswirkungen)	
Vollstreckung	
- ausländische Entscheidungen	6
- Kostenentscheidung	24
Vollstreckungsgegenklage	44
Vollstreckungsklausel	178

Vormundschaftssachen	102
Wiederaufnahme (s. Rechtsverkehr)	
Wiener UN-Übk. vom 11.4.1980	25
Wirksamkeit (s. Entscheidungen)	
Wirkungserstreckung	48 f.
Wirtschaftsarbittage	12, 64
Wirtschaftssachen	161 f.
Wohnsitz	97 f.
Woiwodschaftsgerichte	11
Zahlungsbefehl	55
Zivilgesetzbuch	15
Zivilsache	60 ff.
Zivilverfahrensgesetzbuch 1930/32	5 f.
Zivilverfahrensgesetzbuch 1965	8 f.
Zusammenfassung	183 ff.
Zuständigkeit	
- Anerkennungsverfahren	168
- Exequaturverfahren	174
Zustellung	
- Ersuchen	116 f.
- internationale	116 ff.
- Nachweis	170
- öffentliche	114, 117 f.
- ordnungsgemäße	113 f.
Zwangsvollstreckungsverfahren	179